

---

BD / Motion Heim-Gossau / Scheitlin-St.Gallen / Würth-Rapperswil-Jona vom 17. Februar 2009

## **Littering: Nicht nur Bussen, auch Ursachenbekämpfung**

*Antrag der Regierung vom 24. März 2009*

Nichteintreten.

*Begründung:*

Littering ist kein rein abfallwirtschaftliches, sondern auch ein gesellschaftliches Problem. Es hat seine Ursprünge in der Zunahme der Mobilität und des Unterwegskonsums. Parks und Plätze werden vermehrt als Aufenthaltsraum (als «zweites Wohnzimmer») genutzt. Vor allem situative Umstände (Tageszeit, Anonymität, Erreichbarkeit von Abfallbehältern usw.) oder das soziale Umfeld sorgen dafür, dass Abfall unbedacht weggeworfen wird.

Es ist richtig, dass die Regierung in ihrer Antwort zur Interpellation 51.08.02 «Littering auch ein St.Galler Problem» festgehalten hat, dass sie bereit sei zu prüfen, ob Unternehmen mit einer neu zu schaffenden kantonalrechtlichen Grundlage Kosten des Litterings tragen sollen, sofern sich auf Bundesebene keine Lösung abzeichne. Es trifft jedoch nicht zu, dass der Bund zurzeit in diesem Bereich nicht aktiv ist. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) arbeitet einerseits daran, zuverlässige Daten zu den Kosten, die das Littering verursacht, zusammenzutragen. Andererseits hat es – auf Initiative des Preisüberwachers hin – den Auftrag, die aus dem Jahr 2001 stammende Richtlinie «Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen» zu überarbeiten. Nach Auskunft des BAFU ist vorgesehen, die Richtlinie mit einem Kapitel «Littering» zu ergänzen.

Zu erwähnen ist ferner, dass sich die Stadt Bern in einem Rechtsstreit mit mehreren Betrieben der Unterwegsverpflegung im Zusammenhang mit der Überwälzung der Litteringkosten befindet. Es ist davon auszugehen, dass dieser Rechtsstreit letztinstanzlich vom Bundesgericht zu entscheiden sein wird.

Die vertiefte Prüfung des Anliegens ergab, dass die von den Motionären geforderte Umlagerung der Litteringkosten problematisch und in der Praxis mit verhältnismässigem Aufwand kaum umsetzbar ist.

Die heutigen gesellschaftlichen Strukturen verlangen Betriebe, die Unterwegsverpflegung anbieten. Die Betriebe sind jedoch nicht die Ursache für das vermehrte Littering. Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) gilt der Konsument als Verursacher des Litterings. Wenn er nicht ermittelt werden kann (dies ist beim Littering in der Regel der Fall), hat nach den Bestimmungen des USG die Allgemeinheit die Kosten für die Entsorgung zu tragen. Die Betriebe können daher grundsätzlich nicht mit Verweis auf das Verursacherprinzip in die Pflicht genommen werden.

Nicht nur klassische Take-Away-Betriebe, sondern praktisch alle Betriebe der Lebensmittelbranche (Bäckereien, Metzgereien, Detailhändler, Tankstellen, Kioske usw.) bieten heute Unterwegsverpflegung an. Die Take-Away-Betriebe können daher nicht selektiv in die Verantwortung genommen werden. Das würde einer Ungleichbehandlung gleichkommen. Eine rechtsgleiche Umlagerung der Litteringkosten auf alle Betriebe der Lebensmittelbranche wäre demgegenüber in der Praxis kaum umsetzbar. Einerseits ist es nicht möglich, alle Betriebe, die in

irgendeiner Form Unterwegsverpflegung verkaufen, in die Finanzierung der Litteringkosten einzubinden. Andererseits könnten Betriebe, die nur in geringem Mass Unterwegsverpflegung anbieten, nicht gleich behandelt werden wie jene, die in grossen Mengen solche Verpflegung verkaufen. Zudem steuern neben Betrieben der Unterwegsverpflegung auch die Tabakindustrie sowie Betriebe, die Gratiszeitungen, Flyer, Werbegeschenke und dergleichen verteilen, einen Teil der gelitterten Produkte bei und müssten ebenfalls in die Verantwortung genommen werden. Eine nur annähernd rechtsgleiche Umlagerung der Litteringkosten würde somit einen enormen administrativen Aufwand bedingen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Motionärin und den Motionären geforderte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Einbindung der Betriebe der Unterwegsverpflegung in die Finanzierung der Litteringkosten nicht zweckmässig ist und nur mit einem sehr grossen administrativen Aufwand umgesetzt werden könnte.

Zielführender ist die freiwillige lokale Kooperation zwischen Betrieben und kommunalen Behörden (so genannter «Verhaltenskodex»). Über den zweckmässigen Einsatz des Verhaltenskodex informiert die Broschüre «Verhaltenskodex – für Verkaufsstellen von Unterwegsverpflegung und Event-Veranstalter» des Schweizerischen Städteverbands (SSV). Diese Broschüre ist abrufbar unter: <http://www.bafu.admin.ch/abfall/>.